

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln, Halligen und Warften der Nordsee im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NgöGD) vom 24.03.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (Nds. GVBl. S. 451) folgende Allgemeinverfügung:

1. Fährbetrieben ist es untersagt, Personen auf die niedersächsischen Inseln zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf der Insel nachweisen können.

Gleiches gilt für sämtliche private Beförderungsangebote und -möglichkeiten (insbesondere mit dem Boot oder Luftfahrzeug).

Personen, die nicht ihren Erstwohnsitz auf der Insel Wangerooge haben und sich bereits auf der Insel aufhalten, haben ihre Abreise unverzüglich, in Ausnahmefällen bis spätestens zum 22.03.2020 einschließlich, vorzunehmen.

Das unverzügliche Abreisegebot gilt auch für Personen ohne Erstwohnsitz auf Wangerooge, und auch für Personen, die ihre Unterkunft auf Schiffen oder Booten in den Häfen haben.

2. Von dem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die
 - a) aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- und Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Inseln betreten;
 - b) die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende oder pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege;
 - c) die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen;
 - d) von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde als Journalistinnen oder Journalisten akkreditiert worden sind.
3. Dieses Beförderungsverbot erstreckt sich auch auf den Flugverkehr. Landrechte und Beförderungsrechte werden entsprechend den Maßgaben in Ziffern 1 und 2 eingeschränkt.
4. Die Reedereien, Fährbetriebe und Flugdienste sind dazu verpflichtet, sich die Voraussetzungen aus den Nummern 1 bis 3 durch ein amtliches Dokument, bspw.

Personalausweis oder Reisepass, einen Dienstausweis oder ein anderes legitimierendes Dokument bescheinigen zu lassen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort, d.h. ab dem auf die Bekanntmachung in der örtlichen Presse folgenden Tag bis einschließlich Samstag, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Die Kapazitäten der Intensivmedizin auf den Inseln in der Nordsee sind nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland nicht ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Insbesondere aufgrund der hohen Zahl an Touristen aus anderen Bundesländern mit zum Teil deutlich höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe, ist auf den Inseln und Halligen eine mit anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbaren Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit entsprechend umfänglichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Der Rückreisezeitraum bis zum 25.03.2020 (siehe meine Allgemeinverfügung vom 18.03.2020) stellt eine Gefahr zur weiteren Ausbreitung des Virus dar. Eine schnellere Abwicklung der Rückreisen ist aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung geboten. Zudem zeigt sich, dass eine Rückreisebereitschaft generell nicht im erforderlichen Maße vorliegt. Die Rückreise ist daher unverzüglich anzutreten. Der späteste Rückreisezeitpunkt (für den Ausnahmefall) wird daher auf den 22.03.2020 verkürzt.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Jever, 20.03.2020

Ambrosy

Landrat